

# RS OGH 2020/10/13 11Os56/20z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.10.2020

## Norm

StPO §106

## Rechtssatz

Prozessgegenstand eines solchen Einspruchs an das Gericht ist bei Verletzung eines subjektiven Rechts durch Verweigerung dessen Ausübung (Z 1; anders als im Bereich der Z 2) stets die unmittelbar rechtsverletzende abschlägige Entscheidung der Staatsanwaltschaft über ein entsprechendes Begehren (Z 1). In diesem Sinn ermöglicht § 106 Abs 4 StPO der Staatsanwaltschaft einer mittels Einspruch zur Kenntnis gelangten Rechtsverletzung „abzuhelfen“ und verpflichtet § 86 Abs 1 dritter Satz StPO das Gericht, über einen Einspruch unter anderem auszusprechen, in welchem Umfang dem Begehren stattgegeben wird.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 56/20z

Entscheidungstext OGH 13.10.2020 11 Os 56/20z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133324

## Im RIS seit

14.12.2020

## Zuletzt aktualisiert am

14.12.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)